

rico Buschero, der daseibst Schul-Collega war, nach Stade, um von da auß seine Sache durch Schrifften zu justificiren. Es wurde

denselben schriftlich sich einzulassen, welches ihm aber ganz abgeschlagen. Deswegen er denn alsobald darauf weggezogen, und ob er wohl etliche mahl bey E. Ehrenvesten Rath schriftlich angehalten, daß Sie bey Sr. Fürstl. Durchl. um Geleit möchten Ansuchung thun, damit er wiederum zu seinen Pfarr-Kindern kommen, und sein Amt mit Frieden und Ruhe bis an sein Ende bey ihnen führen könnte. Wiewol nun E. E. Rath sich deswegen viel bemühet, haben sie doch nichts erlangen können, bis er endlich den 22. Januarii (andere setzen den 14. Februarii) An. 1641. zu Stade verstorben, so ist das mahl erwehlet und auch vociret worden M. Henricus Holscherus, Hannoveranus, weilm aber solche Wahl uneinig zugegangen, so ist die Sache für das Consistorium kommen, welches denn Holscherum von solchen Dienst revociret und Nicol. Baring, der mit auf der Wahl gewesen, wiederum von einem Edlen Rath vociren und 1641. den 28. Martii introduciren lassen. So weit oben angezeigter Catalogus. Anderwärts finde ich noch, daß Anno 1640. den 5. Julii am Sonntage nach der Mess-Predigt Herzog Georg Mandat in Buscheri Sachen durch M. David Meier von der Canzel verlesen, und Buscherus seines Amts entsetzet worden. Das Mandat selbst haben die Theologi zu Helmstädt in der Schutz-Rede wider D. Aegidium Strauchen, nebst Herzogs Augusti Verordnung, wie solches öffentlich solte angeschlagen und von denen Canzeln verlesen werden, Anno 1668. mit andren lassen.